



Einkauf von Gütern in Deutschland



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anwendungsbereich und Geltung	2
Art. 2	Angebot	2
Art. 3	Vertragsabschluss	2
Art. 4	Übergabe, Montage und Prüfung	2
Art. 5	Verpackung, Transport und Entsorgung	2
Art. 6	Technische Unterlagen, Ausbildung	2
Art. 7	Mitarbeitereinsatz für Montagezwecke	3
Art. 8	Vergütung	3
Art. 9	Rechnungsstellung und Zahlung	3
Art. 10	Erfüllungsort und Gefahrtragung	3
Art. 11	Verzug	3
Art. 12	Gewährleistung	3
Art. 13	Haftung	4
Art. 14	Geheimhaltung	4
Art. 15	Datenschutz und Datensicherheit	4
Art. 16	Änderungen und Ergänzungen	4
Art. 17	Abtretung und Verpfändung von Forderungen	4
Art. 18	Anwendbares Recht und Gerichtstand	4

Art. 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (inkl. deren Montage) zwischen dem Verkäufer und der BKW Wind Service GmbH (nachfolgend als BKW oder Käufer bezeichnet). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AEB ergänzen die von der BKW abgeschlossenen Kaufverträge und bilden integrierenden Bestandteil derselben. Sie sind Bestandteil der Angebotsanfrage und liegen dieser bei. Mit der Abgabe seines Angebots erkennt der Verkäufer die Geltung dieser AEB ausdrücklich an. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der von ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.
- 1.3 In diesen AEB wird der Kaufgegenstand nachfolgend als «Lieferung» bezeichnet. Der Kaufvertrag mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AEB wird nachfolgend als «Vertrag» bezeichnet.
- 1.4 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.5 Werden Lieferungen in Anlagen zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie oder in einer diesem Zweck dienenden unterstützenden Funktion eingebaut, haben sie einer möglichst störungsfreien Energieversorgung zu dienen. Diesem Verwendungszweck hat die Lieferung hinsichtlich Sicherheit, Verfügbarkeit und Lebenserwartung zu genügen.

Art. 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot des Verkäufers einschließlich möglicher weiterer Erläuterungen hierzu erfolgt unentgeltlich, sofern in der Angebotsanfrage des Käufers nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Verkäufer hat in seinem Angebot die Mehrwertsteuer (MwSt.) – sofern anwendbar – separat auszuweisen.
- 2.3 Das Angebot ist während der in der Angebotsanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, bleibt der Verkäufer für die Dauer von einem Monat an sein Angebot gebunden.

Art. 3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag wird in schriftlicher Form abgeschlossen. Abweichende Regelung vorbehalten, tritt er mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Art. 4 Übergabe, Montage und Prüfung

- 4.1 Die Übergabe der Lieferung erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheines am vom Käufer bezeichneten Erfüllungsort gemäß Ziffer 10.
- 4.2 Bildet die Montage der Lieferung ebenfalls Gegenstand des Vertrages, gewährt der Käufer dem Verkäufer den für die Installation notwendigen Zugang zu ihren Grundstücken und Räumlichkeiten. Der Verkäufer hält die betrieblichen Vorschriften des Käufers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.
- 4.3 Der Käufer prüft die Lieferung sobald dies nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist. Festgestellte Mängel zeigt der Käufer dem Verkäufer unverzüglich an.

Art. 5 Verpackung, Transport und Entsorgung

- 5.1 Der Verkäufer ist verantwortlich für sachgemäße Verpackung und hat auf Besonderheiten bei deren Entfernung bzw. auf spezielle Sorgfalt für die Einlagerung von mitgeliefertem Material aufmerksam zu machen.
- 5.2 Die Transportorganisation ab Werk und die Versicherung der Lieferung bis zum Bestimmungsort gemäß Vertrag ist im Lieferumfang inbegriffen (DDP Incoterms 2010). Eventuell benötigte Hilfsmittel für die Abladung werden vom Verkäufer zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Die verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre spätere Entsorgung stets den neuesten Erkenntnissen in Bezug auf Umweltverträglichkeit entsprechen. Müssen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen trotzdem ökologisch problematische Materialien verwendet werden, so ist der Käufer darauf aufmerksam zu machen.
- 5.4 Enthält die Lieferung umweltschädigende Stoffe, so gewährleistet der Verkäufer dem Käufer deren Rücknahme und vorschriftsgemäße Entsorgung. Dies gilt auch für allenfalls durch Gebrauch veränderte Stoffe und Materialien.
- 5.5 Verpackungen, Gebinde u. ä. sind vom Verkäufer kostenlos zur Entsorgung zurückzunehmen.

Art. 6 Technische Unterlagen, Ausbildung

- 6.1 Sämtliche für die Montage, den Unterhalt und den Betrieb erforderlichen Betriebsvorschriften, Zeichnungen und weiteren Unterlagen werden dem Käufer in zweifacher Ausführung in Papierform und elektronisch zugestellt, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Alle Dokumente sind ausschliesslich in deutscher Sprache abzugeben.
- 6.2 Der Verkäufer hat als Spezialist den Käufer vor Vertragsabschluss auf besondere bekannte Gefahren in der Handhabung, Anwendung und Lagerung der Lieferung oder Teilen davon hinzuweisen. Er ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Gefahrenhinweise am Vertragsgegenstand, in den Dokumentationen und der Schulung deutlich erkennbar dargestellt werden.
- 6.3 Der Verkäufer übernimmt, falls erforderlich, eine erste Instruktion des Personals des Käufers für den sicheren Betrieb und für die Instandhaltung. Der Umfang dieser ersten Instruktion wird im Vertrag näher umschrieben.

Art. 7 Mitarbeitereinsatz für Montagezwecke

- 7.1 Der Verkäufer hält für seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Arbeitsschutzbestimmungen ein.
- 7.2 Der Verkäufer versichert zudem, dass er seinen Mitarbeitern für die Erfüllung von möglicherweise zusätzlich vereinbarten Montageleistungen eine Vergütung zahlt, die den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn nicht unterschreitet und diese ordnungsgemäß sozialversichert. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Verkäufer die Vorgaben des MiLoG missachtet, so ist die BKW berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch einen neutralen Wirtschaftsprüfer unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim Verkäufer zu überprüfen.
- 7.3 Für den Fall, dass die BKW im Zusammenhang mit den beauftragten Montageleistungen von den zuständigen Behörden und/oder von Mitarbeitern oder Subunternehmern des Verkäufers wegen Nichtbeachtung des § 13 MiLoG in Anspruch genommen wird, hat der Verkäufer die BKW auf erstes Anfordern von sämtlichen gegen sie geltend gemachten Ansprüchen freizustellen.

Art. 8 Vergütung

- 8.1 Der Käufer bezahlt dem Verkäufer für die Lieferung die im Vertrag festgelegte Vergütung (in der Regel Festpreis oder Kostendeckelung).
- 8.2 Die Preise gelten – falls nichts anderes vereinbart – als Festpreise.
- 8.3 Mit der vereinbarten Vergütung gelten ferner alle Leistungen als abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere alle Kosten für die Lieferung und deren Montage, die Dokumentations- und Instruktionkosten, die Spesen, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, etwaige Lizenzgebühren sowie öffentlich-rechtliche Abgaben (z. B. MwSt, vorgezogene Entsorgungsgebühren, Zölle).
- 8.4 Nehmen mehrere Konzerngesellschaften der BKW Leistungen des Verkäufers in Anspruch, so wird der Gesamtumsatz für die Berechnung von Rabatten zusammengezählt.

Art. 9 Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1 Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnungsstellung. Der Verkäufer stellt die Lieferung nach Gefahrübergang adressiert an den Käufer in Rechnung. Der jeweiligen Rechnung ist das anerkannte Dokument zum Nachweis der Leistungserfüllung beizulegen (quittierter Lieferschein, gegengezeichnetes Protokoll, genehmigte Regierapporte usw.). Rechnungen sind gekennzeichnet mit den Referenzangaben der Bestellung und/oder des Vertrages, Angabe der Rechnungsart (Teil-, Schlussrechnung o. ä.). Zudem ist die MwSt, sofern anwendbar, als separate Position als Betrag und Prozentsatz detailliert auszuweisen.
- 9.2 Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen und Zahlungsfristen. Ist im Vertrag keine Zahlungsfrist genannt, erfolgt die Zahlung innerhalb

von 30 Tagen rein netto. Werden Teilzahlungen verabredet, so gelten folgende Zahlungsbedingungen – abweichende Regelungen im Vertrag vorbehalten:

1. Rate von 30% der Auftragssumme nach Unterzeichnung des Vertrages.
 2. Rate von 70% der Auftragssumme sowie Differenz gemäß Gesamtrechnung (in welcher evtl. Pönalen, Zusatzkosten etc. berücksichtigt sind) nach Übergang von Nutzen und Gefahr.
- 9.3 Maßgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Zahlungsfristen ist der Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung beim Käufer.
- 9.4 Werden Vorauszahlungen vereinbart, kann der Käufer vom Verkäufer Sicherheiten verlangen. Die Einheiten derartiger Sicherheiten werden gesondert vereinbart.
- 9.5 Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit etwaigen Gegenforderungen des Käufers.

Art. 10 Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 10.1 Der Käufer bezeichnet den Erfüllungsort. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt der Liefer- bzw. der Montageort als Erfüllungsort.
- 10.2 Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf den Käufer über. Ist eine Montage durch den Verkäufer vereinbart, erfolgt die Übergabe nach der Montage.

Art. 11 Verzug

- 11.1 Der Verkäufer kommt bei Nichteinhalten verbindlich zugesagter Termine (Fixgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 11.2 Der Verkäufer haftet für jeden Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 11.3 Kommt der Verkäufer in Verzug, so schuldet er eine Vertragsstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 2%, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Vertragsstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Lieferung trotz Verspätung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Verkäufer nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen; sie ist zusätzlich zu einem etwaig zu leistenden Schadenersatz geschuldet.

Art. 12 Gewährleistung

- 12.1 Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer, dass die Lieferung die vereinbarten, zugesicherten und zum Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften aufweist sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllt. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab Übergabe der Lieferung, sofern im Vertrag nicht eine abweichende Gewährleistungsfrist oder eine weitergehende Garantie vereinbart wird.
- 12.2 Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer zunächst die Wahl, Nachbesserung oder Nachlieferung mangelfreier Waren zu verlangen.

- 12.3 Verlangt der Käufer die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so hat der Verkäufer die Mängel innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine teilweise Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet dieser jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 12.4 Hat der Verkäufer die verlangte Nachbesserung bzw. Nachlieferung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Käufer nach seiner Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten.
- 14.2 Als vertrauliche Informationen in diesem Sinne gelten nicht solche Informationen, hinsichtlich derer diejenige Partei, die die betreffende Information erhalten hat, beweisen kann,
- dass die vertrauliche Information zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt ist und dieser Umstand nicht auf ihr Fehlverhalten zurückzuführen ist;
 - zu ihrer Kenntnis auf anderen Wegen als durch die andere Partei oder mit dieser verbundene Unternehmen gelangt ist, ohne dass eine gegenüber letzteren unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde und es rechtens war, diese Information weiterzugeben;
 - dass sie die vertrauliche Information eigenständig und ohne Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeitsvereinbarung gewonnen hat.
- 14.3 Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Drittunternehmen entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 14.4 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor, wenn innerhalb des BKW Konzerns vertrauliche Informationen ausgetauscht werden.

Art. 13 Haftung

- 13.1 Der Verkäufer haftet für von ihm zu vertretenden Personenschaden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für von ihm zu vertretende Sachschäden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung haftet der Verkäufer für einen Betrag von EUR 1.000.000,00 (eine Million Euro). Liegt das Auftragsvolumen gemäß Vertrag über einer halben Million Euro, so beträgt die Haftung des Verkäufers das Doppelte des Auftragswerts, soweit im Vertrag nicht eine andere Haftungsgrenze vereinbart wird.
- 13.2 Der Verkäufer haftet für jeden durch sein Verhalten oder durch Mängel an der Lieferung verursachten Schaden, einschließlich etwaiger Mangelfolgeschäden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für Erfüllungsgehilfen jeglicher Art, insbesondere für Subunternehmer bzw. deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haftet der Verkäufer wie für sein eigenes Verhalten. Ansprüche aus Produkthaftung bleiben hiervon unberührt.

Art. 14 Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen, die wechselseitig ausgetauscht werden, vertraulich. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an. Ohne anderslautende schriftliche Regelung darf der Verkäufer mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Käufer besteht, nicht werben, und den Käufer auch nicht als Referenz angeben.

Art. 15 Datenschutz und Datensicherheit

- 15.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Er verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

Art. 16 Änderungen und Ergänzungen

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.
- 16.2 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag, den AEB und dem Angebot gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen der AEB und Letztere denjenigen des Angebots vor.

Art. 17 Abtretung und Verpfändung von Forderungen

- 17.1 Die dem Verkäufer aus dem Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Käufers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1 Der Vertrag untersteht dem deutschen Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 18.2 **Ausschließlicher Gerichtsstand** für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag **ist Berlin**.